

# Haushaltssatzung

## **der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2025, GVBl. LSA S. 410) hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 25.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Halle (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	982.612.429 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.119.691.429 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	953.386.603 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.063.378.197 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	79.945.200 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	157.388.400 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	77.513.200 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.947.545 EUR

festgesetzt.

### § 2

1.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird zur Kita- und Schulerweiterung (inkl. Campus Neustadt), dem Brand- und Katastrophenschutz, dem Brandschutz in Verwaltungsgebäuden sowie ausgewählten Tiefbaumaßnahmen auf 68.443.200 EUR festgesetzt.

2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Finanzierung der Energiewende (Kreditermächtigung) wird auf 9.000.000 EUR festgelegt. Die Kreditermächtigung bleibt bis zur Freigabe durch die Kommunalaufsicht gesperrt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 270.478.800 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Stadt Halle (Saale) hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträge/-einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale),

Dr. Alexander Vogt  
Oberbürgermeister